

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	09.07.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Kooperation der Stadtwerke Bielefeld GmbH mit der Windgemeinschaft Borgholzhausen und Gründung einer gemeinsamen Projekt- und Betreibergesellschaft „Windgemeinschaft Borgholzhausen GmbH & Co. KG,,

Betroffene Produktgruppe

11.15.11.02 Beteiligung an Stadtwerke Bielefeld GmbH

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stimmt der Beteiligung der Stadtwerke Bielefeld GmbH als Kommanditistin an der neu zu gründenden Projekt- und Betreibergesellschaft - voraussichtlich firmierend unter - „Windgemeinschaft Borgholzhausen GmbH & Co. KG“, durch Übernahme eines Kapitalanteils in Höhe von 10.000 € (= 50 %), zu.
2. Der Beteiligung der Stadtwerke Bielefeld Gesellschaft für Erneuerbare Energien mbH als Komplementärin an dieser neuen GmbH & Co KG wird zugestimmt.
3. Dem als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft wird zugestimmt.
4. Die vorgenannten Beschlusspunkte stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des erforderlichen Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NRW bei der Bezirksregierung Detmold.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Bielefeld hält über ihre Beteiligung BBVG mbH mittelbar 100 % der Anteile an der

Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB). Die SWB verfolgt u.a. bekanntermaßen den öffentlichen Zweck der Energieversorgung.

Die SWB betreiben auf einem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück im Gebiet „Kleekamp“ in der Stadt Borgholzhausen eine vergleichsweise kleine Windenergieanlage (WEA) aus dem Baujahr 2001 mit einer Leistung von 1 MW. Für diese Anlage liegt ein Weiterbetriebsgutachten bis zum Jahr 2032 vor. Zuletzt strebt die SWB ein Repowering der Anlage an. Diesbezüglich wurden Gespräche zur Flächensicherung mit den übrigen betroffenen Grundstückseigentümern sowie mit der Windgemeinschaft Borgholzhausen GbR über eine Zusammenarbeit geführt. Hintergrund dafür ist, dass einzelne betroffene Grundstückseigentümer auch Mitglied dieser Windgemeinschaft sind. Diese Windgemeinschaft hat das Ziel, auf verschiedenen Potenzialflächen im Stadtgebiet von Borgholzhausen selbst Windenergieanlagen zu errichten. Die Windgemeinschaft hat Flächennutzungsrechte zum Bau von Windenergieanlagen vor Ort, welche sie in die Gesellschaft einbringen wird. Dies betrifft insbesondere auch das Gebiet „Kleekamp“, wo nach aktuellem Planungsstand zwei große WEA mit einer Leistung von jeweils bis zu 7 MW realisiert werden könnten. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein vorzeitiger Rückbau der Bestandsanlage der SWB. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, dass die SWB und die Windgemeinschaft Borgholzhausen bei der Entwicklung dieser Anlagen kooperieren.

2. Eckpunkte der Kooperation und Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft in Form einer GmbH & Co. KG

Die Kooperation soll dabei sowohl den Rückbau der Bestandsanlage der SWB als auch die Planung, Errichtung und den späteren Betrieb von aus heutiger Sicht zwei WEA im Gebiet Kleekamp erfassen. Hierzu soll eine gemeinsame Projekt- und Betreibergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG gegründet werden, die voraussichtlich unter dem Namen „Windgemeinschaft Borgholzhausen GmbH & Co. KG (kurz WGB)“ firmiert. Kommanditisten der WGB würden die Stadtwerke Bielefeld und die Windgemeinschaft mit jeweils 50 % der Anteile, wobei die Windgemeinschaft nicht als GbR beitreten, sondern hierfür im Vorfeld eine eigene Gesellschaft in Form einer Kapitalgesellschaft gründen wird. Durch die Gründung einer gemeinsamen Projektgesellschaft soll sichergestellt werden, dass die SWB als gleichberechtigter Partner frühzeitig und organisatorisch abgesichert in die weitere Projektentwicklung eingebunden werden.

Dies ist insbesondere deshalb von zentraler Bedeutung, weil die Stadtwerke Bielefeld ihr Repowering-Recht gemäß § 16b Abs. 10 Satz 1 BImSchG in das Projekt einbringen sollen, jedoch nicht über die für das Vorhaben erforderlichen Flächennutzungsrechte verfügen. Diese liegen bei der Windgemeinschaft, die entsprechende Gestattungsverträge mit den Flächeneigentümern abgeschlossen hat. Vor diesem Hintergrund ist geplant, dass die Windgemeinschaft zeitnah den Genehmigungsantrag stellt. Nach Gründung der gemeinsamen Gesellschaft erfolgt eine formale Anzeige des Betreiberwechsels, sodass das weitere Genehmigungsverfahren durch die neue Gesellschaft geführt werden kann. In diesem Zuge wird auch das Repowering-Recht der SWB auf die neue Gesellschaft übertragen.

3. Eckpunkte des Gesellschaftsvertrages

Der Gesellschaftsvertrag für die Windgemeinschaft Borgholzhausen GmbH & Co. KG wurde auf Basis der bestehenden Gesellschaftsverträge für die übrigen Windbeteiligungen der SWB erstellt und ist mit Ausnahme der konkreten Firmierung mit der Windgemeinschaft Borgholzhausen abgestimmt. Im Übrigen enthält der Gesellschaftsvertrag die üblichen Regelungen und entspricht den Vorgaben der Gemeindeordnung NRW.

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von regionalen Windkraftanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und deren Einspeisung in das Stromnetz. Mit diesen Aufgaben erfüllt die Gesellschaft den öffentlichen Zweck der Energieversorgung. Neben den üblichen Beschlusserfordernissen in der Gesellschafterversammlung, wie zum Beispiel die Verabschiedung des Wirtschaftsplans oder die Feststellung des Jahresabschlusses, bedarf insbesondere der Abschluss von betriebswesentlichen Verträgen für die Windenergieanlagen einer vorherigen Beschlussfassung durch die Gesellschafter.

Als Komplementärin soll die bestehende und im alleinigen Eigentum der SWB stehende Gesellschaft „Stadtwerke Bielefeld Gesellschaft für Erneuerbare Energien mbH“ (BIEnE) eingesetzt werden, die somit auch die Geschäftsführung für die WGB übernimmt. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass SWB die technische und kaufmännische Betriebsführung für die WGB erbringt.

4. Wirtschaftliche Einordnung der geplanten Kooperation mit der Windgemeinschaft Borgholzhausen

Die Gesellschaftsgründung erfolgt zunächst lediglich zur Sicherung kommunaler Einflussrechte während der entscheidenden Phase der Projektentwicklung. Die eigentliche Investitionsentscheidung wird zu einem späteren Zeitpunkt durch die Stadtwerke Bielefeld GmbH getroffen – nach Vorliegen der Genehmigung und vor Teilnahme an einer EEG-Ausschreibung.

Zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung werden belastbare Informationen über die konkrete u.a. Windparkkonfiguration, den genehmigten Anlagentyp, genehmigungsrechtliche Auflagen sowie den Netzverknüpfungspunkt und die damit verbundenen Netzausbaukosten vorliegen. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass moderne Windenergieanlagen mit einer Höhe von 200–250 m errichtet werden können. Das Investitionsvolumen für das Gesamtprojekt wird aktuell auf rund 20 Mio. € geschätzt, die Investitionskosten sind insb. abhängig von dem genehmigten Anlagentyp, dieser steht heute noch nicht fest, und den Netzanschlusskosten, hier wird aktuell noch der bestmögliche Anschlusspunkt mit dem Netzbetreiber evaluiert. Auf Basis aktuell marktüblicher Annahmen erwarten die Stadtwerke Bielefeld aus heutiger Sicht eine Rendite oberhalb der Kapitalkosten. Alle Annahmen unterliegen zukünftigen weltpolitischen, regulatorischen, technischen und genehmigungsrechtlichen Entwicklungen. Die jetzigen Wirtschaftlichkeitsabschätzungen sind im Zuge der späteren Investitionsentscheidung durch die Stadtwerke Bielefeld GmbH mit dann zu erwartenden Annahmen, Kosten und Erlösen zu validieren. Die erwarteten Investitionsmittel der SWB sind in der Mittelfristplanung enthalten. Neben der Projektrendite

ergibt sich für die Stadtwerke Bielefeld noch die Möglichkeit, die technische und kaufmännische Betriebsführung zu erbringen.

5. Marktanalyse

Entsprechend § 107 Abs. 5 GO NRW wurde bereits eine Marktanalyse durchgeführt. Die Unbedenklichkeitserklärungen der Kammern und Gewerkschaft sind als Anlage beigelegt.

6. Fazit und weiteres Vorgehen

Die Gründung der Projektgesellschaft dient der rechtlichen und organisatorischen Absicherung kommunaler Interessen in einem regionalen Windprojekt. Die mit der Gründung verbundenen Risiken sind nach Einschätzung der Stadtwerke Bielefeld begrenzt und stehen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Einfluss auf die Projektentwicklung.

Gemäß § 108 GO NRW bedarf die Gründung einer Gesellschaft einer vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Bielefeld sowie eines positiven Abschlusses im Rahmen des Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NRW durch die Bezirksregierung Detmold.

K a s c h e l
- Stadtkämmerer -

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.